

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Fiege Logistik Holding Stiftung & Co. KG
und der mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG
(nachfolgend jeweils „FIEGE“)

Stand: [Januar 2022]

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen FIEGE und ihrem jeweiligen Vertragspartner („Lieferant“) über Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich „Leistung“) unabhängig von der Art des Vertrages, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge, selbst wenn auf sie nicht erneut Bezug genommen wird.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, FIEGE hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn FIEGE eine Leistung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Von diesen AEB abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4 Rechte, die FIEGE nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.5 Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen der Parteien, insbesondere Ergänzungen oder Änderungen eines Vertrags sowie Fristsetzung, Mahnung, Kündigung und Rücktritt, bedürfen der Schriftform, wenn nicht in diesen AEB ausdrücklich anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügen auch Erklärungen per E-Mail oder Fax oder über das Lieferantenportal von FIEGE.

2. Vertragsschluss

- 2.1 An eine Bestellung ist FIEGE für sieben (7) Werktage ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten gebunden, es sei denn, in der Bestellung ist eine andere Bindungsfrist angegeben.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Leistung innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Zugang der Bestellung („Annahmefrist“) bestätigt oder innerhalb der Annahmefrist vorbehaltlos ausführt. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot, das der Annahme von FIEGE bedarf. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn FIEGE ein verbindliches Angebot des Lieferanten durch eine Bestellung annimmt. In letzterem Fall ist der Versand einer Auftragsbestätigung nur erforderlich, wenn FIEGE dies ausdrücklich verlangt.
- 2.3 Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für FIEGE nicht verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, FIEGE hierauf unverzüglich hinzuweisen, damit FIEGE die Bestellung korrigieren kann.

- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, FIEGE Bedenken, die er gegen die von FIEGE gewünschte Ausführung bzw. Änderung der Ausführung der Leistung hat, unverzüglich mitzuteilen und Alternativen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so ist der Lieferant verpflichtet, FIEGE unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus kann FIEGE Änderungen des Vertragsgegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Über etwaige Mehr-/ oder Minderkosten und die Auswirkungen auf den Liefertermin hat der Lieferant FIEGE innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abweichung bzw. Änderung zu informieren. FIEGE wird dem Lieferanten daraufhin mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vornehmen soll.

- 2.5 Ein Schweigen seitens FIEGE auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt DDP an den im Vertrag vereinbarten Lieferort (Incoterms® 2020), es sei denn, die Parteien haben hierüber ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Dies ist dann auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.2 Wenn der Lieferant zur Aufstellung oder Montage und/ oder Inbetriebnahme des Liefergegenstands verpflichtet ist, geht die Gefahr erst mit der Aufstellung, Montage bzw. Inbetriebnahme des Liefergegenstands auf FIEGE über. Ist eine Abnahme vereinbart oder nach dem Gesetz vorgesehen, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme des Liefergegenstands bzw. des Werks auf FIEGE über.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht sowie Artikelnummer genau anzugeben ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Bestellnummer und -datum von FIEGE bzw. sonstige dem Geschäftsvorfall zugeordneten Referenzen (Name des/r Bestellers/in bzw. Ansprechpartners/in oder die Kostenstelle des Bestellers beginnend mit KN (z.B. KN8013553) enthalten. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. Ein FIEGE hieraus entstehender Schaden ist vom Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat FIEGE eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder (Neben-) Leistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen

und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte und Verfahren einzusetzen. Seine Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4. Leistungszeit

- 4.1 Die vereinbarten Termine bzw. Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstands bei der vereinbarten Lieferadresse bzw. sofern spezifiziert, bei der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung einer vereinbarten Leistung ist die Übergabe bzw. die abnahmefähige Vollendung maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass die Einhaltung eines vereinbarten Termins gefährdet ist, hat er FIEGE dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und FIEGE mitzuteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternehmen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- 4.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von FIEGE zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.4 Auf Verlangen von FIEGE hat der Lieferant rechtzeitig vor der Anlieferung eine Versandanzeige oder ein Lieferavis an die von FIEGE benannte Adresse zu senden. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält FIEGE sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert der Liefergegenstand bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei FIEGE.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzugs von FIEGE gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens FIEGE (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät FIEGE in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen gemäß § 304 BGB verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung) oder handelt es sich um einen Werkvertrag, so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn FIEGE sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Sofern FIEGE durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 5.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme des Liefergegenstands gehindert wird, wird FIEGE für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern FIEGE die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von FIEGE nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 5.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht vorhersehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskampfmaßnahmen.
- 5.3 FIEGE wird den Lieferanten zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 5.4 FIEGE ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 5.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für FIEGE nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird FIEGE nach Ablauf der Frist erklären, ob FIEGE von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder den Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

6. Preise; Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sofern im Einzelfall nicht etwas anders vereinbart ist, schließt der Preis alle vom Lieferanten geschuldeten Leistungen und Nebenleistungen (insbesondere Montage/Einbau) sowie alle Nebenkosten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Verzollung) sowie etwaige Rohstoffpreiserhöhungen ein. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten werden nicht vergütet.
- 6.2 Die Rechnung muss neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und den Angaben gemäß Ziffer 3.3 insbesondere folgende Angaben enthalten: Artikelnummer, Lieferanschrift sowie, wenn und soweit FIEGE dem Lieferanten diese zur Verfügung gestellt hat, Bestellnummer und -datum von FIEGE, Bestellreferenz von FIEGE, Abteilung und Name des Mitarbeiters von FIEGE, der Bestellung für FIEGE getätigt hat.
- 6.3 Rechnungen sind FIEGE mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Leistung in ordnungsgemäßer, prüfbarer Form bei der von FIEGE angegebenen Stelle einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 6.4 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger

Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten bzw. gesetzlich vorgesehenen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, prüfbareren Rechnung zur Zahlung fällig.

6.5 Der Anspruch des Lieferanten auf Fälligkeitszinsen ist ausgeschlossen.

6.6 Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Bei mangelhafter Leistung ist FIEGE berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt für diesen Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Leistung beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem vereinbarten Liefertermin.

6.7 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht hat der Lieferant nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Ausführung bzw. Beschaffenheit der Leistung; Mängelrechte; Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit einschließlich der vereinbarten Spezifikationen aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Verwendung zweckentsprechender Materialien, eine sachgemäße Konstruktion bzw. Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren sowie das Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen.

7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung, insbesondere in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen, keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.

7.3 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

7.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von FIEGE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch FIEGE im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, so gilt die Anzeige von FIEGE jedenfalls dann als rechtzeitig und unverzüglich, wenn FIEGE den Mangel dem Lieferanten bei offenen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Entdeckung anzeigt.

7.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen FIEGE Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn FIEGE der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.6 Bei Mängeln des Liefergegenstands ist FIEGE unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zu den vom Lieferanten zu tragenden Aufwendungen gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.

7.7 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Nacherfüllungsanspruch von FIEGE nicht bestand, haftet FIEGE dem Lieferanten nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Unterlagen von FIEGE; Beistellung; Weiterverarbeitung

8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält FIEGE sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Lieferung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an FIEGE zurückzugeben.

8.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die FIEGE dem Lieferanten zu dessen Leistungserbringung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für FIEGE vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch FIEGE, so dass FIEGE als Hersteller im Sinne des Sachenrechts gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, soweit FIEGE nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat oder das Gesetz für den betreffenden Fall eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Ablieferung des Liefergegenstands bei FIEGE oder bei einem von FIEGE benannten Dritten an der von FIEGE genannten Lieferadresse bzw. sofern spezifiziert, an der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Soweit eine Aufstellung oder Montage und/ oder Inbetriebnahme durch den Lieferanten vereinbart ist, beginnt die Verjährung nicht vor Abschluss der Aufstellung oder Montage bzw. Inbetriebnahme. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die

Gewährleistungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung von FIEGE genannten Abnahmetermin. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Werk wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

10. Einsatz von Subunternehmern

10.1 Ohne die vorherige Zustimmung von FIEGE darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten weder ganz noch teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Als Dritte sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen. FIEGE wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Die Zustimmung von FIEGE lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber FIEGE unberührt; in diesen Fällen gilt der Dritte jedenfalls als der Erfüllungshilfe des Lieferanten.

10.2 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit FIEGE Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die FIEGE oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen und/oder Leistungen hindern, die FIEGE oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

11. Beendigung des Vertrags

11.1 Die Beendigung des Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

11.2 Endet der Vertrag vorzeitig, so hat der Lieferant unverzüglich alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen und dem Lieferanten von FIEGE überlassenen Gegenstände herauszugeben.

11.3 FIEGE kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen bzw. von ihm zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. FIEGE hat dem Lieferanten die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten.

12. Vertraulichkeit; Datenschutz

12.1 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit FIEGE erst nach der von FIEGE erteilten Zustimmung hinweisen.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten einschließlich interner Vorgänge und Einrichtungen sowie die in Ziffer 8 genannten Informationen von FIEGE oder Geschäftspartnern von FIEGE, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Wenn der Lieferant behördlich, gesetzlich oder durch gerichtliche Anordnung verpflichtet ist, solche Informationen offenzulegen, ist der Lieferant verpflichtet, die Interessen

von FIEGE bestmöglich zu wahren und FIEGE entsprechend zu informieren.

12.3 Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er FIEGE hiervon unverzüglich unterrichten.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern sicherzustellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen FIEGE und dem Lieferanten weiter.

12.6 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten; er verpflichtet sich, sämtliche hierzu eventuell notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.

12.7 Subunternehmer sind entsprechend dieser Ziffer 12 zu verpflichten.

13. Compliance; Arbeitssicherheit

13.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an FIEGE bzw. mit Ausführung von Arbeiten für FIEGE alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Datenschutz und Arbeitsrecht (insbesondere hinsichtlich Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzarbeitsbekämpfung, Arbeitsschutz und der Vermeidung von Kinderarbeit). Der Lieferant ist verpflichtet, den Fiege-Code-of-Conduct, anforderbar unter compliance@fiege.com einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet sich zu bemühen, eingesetzte Subunternehmer und seine Zulieferer zur Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen entsprechend zu verpflichten.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG zu erfüllen und insbesondere an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zu zahlen. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant gemäß § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, dass im Falle eines Subunternehmereinsatzes geeignete Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass auch die betreffenden Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor und während des Einsatzes eventueller Subunternehmer ist der Lieferant verpflichtet, durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, FIEGE von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtung von durch ihn beauftragter Subunternehmer aus dem MiLoG beruhen, wenn und soweit den Lieferanten hieran ein Mitverschulden trifft. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch Bußgelder sowie anfallende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

13.3 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 13.1 bzw. 13.2 aufgeführten Regelungen begeht, kann

FIEGE nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abrechnen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen FIEGE geltend machen können, verlangen.

- 13.4 Erfolgt die Leistungserbringung bei FIEGE hat der Lieferant sein Personal angemessen zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Der Lieferant und sein Personal haben insbesondere alle einschlägigen, durch den Gesetzgeber oder durch FIEGE vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie weitere durch FIEGE vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. die Betriebsordnung von FIEGE) zu beachten. Es unterliegt der Verantwortung des Lieferanten, alle an der Durchführung des jeweiligen Auftrags beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen. Weiterhin hat der Lieferant sicherzustellen und zu prüfen, dass die vorgenannten Anweisungen sowie die vor Arbeitsbeginn vor Ort von den Koordinatoren ausgegebenen Anweisungen von den Mitarbeitern verstanden werden. Es darf in den Betrieben von FIEGE nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann, soweit dies für die auszuführenden Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes hat der Lieferant in vollem Umfang sicherzustellen, wenn er Subunternehmer einsetzt.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AEB oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen FIEGE und

dem Lieferanten ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

15. Rechtswahl; Vertragssprache; Gerichtsstand

- 15.1 Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen FIEGE und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 15.2 Vertragssprache ist deutsch. Werden Übersetzungen des Vertrags und/ oder dieser AEB gefertigt, bleibt allein die deutsche Fassung maßgeblich.
- 15.3 Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Greven, Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. FIEGE ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
